



Kassenzeichen:	
Erhebungsjahr:	
Erklärungsquartal:	I. <input type="checkbox"/> II. <input type="checkbox"/> III. <input type="checkbox"/> IV. <input type="checkbox"/>

Stadt Freiberg
Kämmerei / Sachgebiet Steuern
Obermarkt 24
09599 Freiberg

Erklärung zur Spielgerätesteuern

Bitte füllen Sie den Erklärungsbogen gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu den Aufstellorten" bei.

Angaben zum Aufstellunternehmer

1	Name / Firma	<input type="text"/>
2	Vorname / Firmenzusatz	<input type="text"/>
3	Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
4	Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
5	Rufnummer für eventuelle Rückfragen	<input type="text"/>
bei juristischen Personen (z.B. GmbH):		
6	Name des Geschäftsführers	<input type="text"/>

Angaben zur Steuerpflicht

7 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt

8 Anzahl "Anlagebögen zu den Aufstellorten" beigefügt.

Bei der Ausfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

Hinweise:

Nach § 8 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, für Geräte (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Freiberg, Kämmerei, Sachgebiet Steuern, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (§ 5 Abs. 3) einzureichen.

Auf Verlangen sind - auch im Nachhinein (§ 7 Abs. 3) - die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung haben die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen den Bediensteten der Stadt Freiberg zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. §§ 90 und 93 Abgabenordnung gelten entsprechend.